

19 Bereich und Zusatzbezeichnung Tierverhaltenstherapie beim Pferd

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 28. November 2019, in Kraft getreten am 1. März 2020)

Hinweis: Kandidaten, die auf die früheren Bestimmungen in Bezug auf die Zusatzbezeichnung „Verhaltenstherapie“ zurückgreifen können und möchten (vgl. Abschnitt VI, Übergangsbestimmungen), finden diese Bestimmungen unter [Weiterbildungsordnung 2003](#).

I Aufgabenbereich:

Der Bereich umfasst die Prophylaxe, Diagnose und Therapie von Verhaltensabweichungen und Verhaltensstörungen bei Pferden in Verbindung mit der Sicherstellung der artgemäßen und verhaltensgerechten Haltung, Betreuung, Pflege und Ernährung der Tiere sowie der Beratung und Schulung von Tierhaltern.

II Weiterbildungszeit:

bei Weiterbildung gemäß Abs. III.A	2 Jahre
bei Weiterbildung gemäß Abs. III.B	3 Jahre ¹

III Weiterbildungsgang:

III.A Weiterbildung in Weiterbildungsstätten gemäß § 5 Abs. 2 WBO:

1 Tätigkeiten:

Tätigkeit in mit dem Bereich befassten Einrichtungen gemäß Abschnitt V und unter Anleitung eines zur Weiterbildung im Bereich „Tierverhaltenstherapie beim Pferd“ ermächtigten oder eines zur Weiterbildung im Bereich „Verhaltenstherapie“ ermächtigten und überwiegend im Pferdebereich tätigen Tierarztes 2 Jahre

2 Anrechnungsmöglichkeiten:

2.1 Die Gebietsbezeichnung „Verhaltenskunde“ kann mit zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, wenn die Weiterbildung hierzu in einer Einrichtung erfolgte, die auch als Weiterbildungsstätte für die Zusatzbezeichnung „Tierverhaltenstherapie beim Pferd“ zugelassen ist.

2.2 Die Zusatzbezeichnung „Tierverhaltenstherapie beim Kleintier“ kann mit sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.3 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnung „Verhaltenskunde“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.4 Tätigkeiten gemäß Abs. 2.3 dürfen zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit aus Abs. 2.2 und 2.3 darf ein Jahr nicht überschreiten.

3 Richtlinien:

Erfüllung der nach Maßgabe der Richtlinien zur WBO vorgesehenen Leistungen und/oder Dokumentationen

4 Weiterbildungsstunden:

Nachweise über die Teilnahme an mindestens 80 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 5 Abs. 10 WBO; hiervon sollen 45

¹ Bei anteiliger Weiterbildung in eigener Niederlassung gemäß § 5 Abs. 3 WBO oder im Angestelltenverhältnis gemäß § 5 Abs. 4 WBO verlängern sich nur diese anteiligen Weiterbildungszeiten auf das Anderthalbfache der regulären Weiterbildungszeit.

Stunden auf die Gebiete Ethologie, angewandte Ethologie, Verhaltenskunde und Verhaltenstherapie entfallen.

III.B Weiterbildung in eigener Niederlassung gemäß § 5 Abs. 3 WBO oder im Angestelltenverhältnis gemäß § 5 Abs. 4 WBO:

1 Tätigkeiten:

Tätigkeit in eigener Niederlassung oder als angestellter Tierarzt, jeweils mit einschlägigem Aufgabengebiet und unter verantwortlicher Leitung der Weiterbildung durch einen ermächtigten und von der Kammer hierfür benannten Weiterbilder 3 Jahre²

2 Anrechnungsmöglichkeiten:

2.1 Die Gebietsbezeichnung „Verhaltenskunde“ kann mit zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, wenn die Weiterbildung hierzu in einer Einrichtung erfolgte, die auch als Weiterbildungsstätte für die Zusatzbezeichnung „Tierverhaltenstherapie beim Pferd“ zugelassen ist.

2.2 Die Zusatzbezeichnung „Tierverhaltenstherapie beim Kleintier“ kann mit sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.3 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnung „Verhaltenskunde“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.4 Tätigkeiten gemäß Abs. 2.3 dürfen zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit aus Abs. 2.2 und 2.3 darf ein Jahr nicht überschreiten.

3 Richtlinien:

Erfüllung der nach Maßgabe der Richtlinien zur WBO vorgesehenen Leistungen und/oder Dokumentationen

4 Weiterbildungsstunden:

Nachweise über die Teilnahme an 120 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 5 Abs. 10 WBO; hiervon sollen 60 Stunden auf die Gebiete Ethologie, angewandte Ethologie, Verhaltenskunde und Verhaltenstherapie entfallen.

IV Wissensstoff:

1 Grundlagen der Ethologie

2 Einflüsse der Haltung, Aufzucht und Umwelt auf das Verhalten von Pferden

3 Haltungstechnologie, Ökologie und Management

4 Organische Ursachen für Verhaltensabweichungen und deren Abgrenzung zu Verhaltensstörungen

5 Neurophysiologie und Neuropharmakologie

6 Verhaltensmodifikation aufgrund lernbiologischer Grundprinzipien

7 Verhaltensmodifikation mittels Pharmakotherapie

8 Grundlagen der Humanpsychologie und Gesprächsführung

9 Ausbildungsmethoden

10 Mensch-Tier-Beziehung

11 Tierschutz

12 Einschlägige Rechtsvorschriften

V Weiterbildungsstätten:

² Bei anteiliger Weiterbildung in eigener Niederlassung gemäß § 5 Abs. 3 WBO oder im Angestelltenverhältnis gemäß § 5 Abs. 4 WBO verlängern sich nur diese anteiligen Weiterbildungszeiten auf das Anderthalbfache der regulären Weiterbildungszeit.

- 1 Einrichtungen tierärztlicher Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabenbereich
- 2 Zugelassene tierärztliche Kliniken und Praxen
- 3 Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet

VI Übergangsbestimmungen:

- 1 Die bis zum Inkrafttreten dieser WBO (01.03.2020) ausgesprochenen Anerkennungen zum Führen der Zusatzbezeichnung „Verhaltenstherapie“ bleiben gültig.
- 2 Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser WBO (01.03.2020) eine Weiterbildung im Bereich „Verhaltenstherapie“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen und noch die Zusatzbezeichnung „Verhaltenstherapie“ erwerben. Alternativ können bereits absolvierte Teile des Weiterbildungsganges „Verhaltenstherapie“ auf Antrag und in dem Umfang, in dem sie mit dem Weiterbildungsgang „Tierverhaltenstherapie beim Pferd“ übereinstimmen, auf die Weiterbildung zur Erlangung der Zusatzbezeichnung „Tierverhaltenstherapie beim Pferd“ angerechnet werden.
- 3 Anträge nach Abs. 2 können nur innerhalb von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieser WBO (01.03.2020) gestellt werden.